

Anmerkung (zu BGH III ZR 368/13)

Erstveröffentlichung in: Versicherungsrecht 2014, S.842-845

I. Das Urteil des III. Zivilsenates nimmt zu der Frage Stellung, ob eine Widerrufsbelehrung dem Verbraucher schon dann „in Textform mitgeteilt“ worden ist, wenn sie lediglich auf einer (gewöhnlichen) Webseite des Fernabsatzunternehmers abrufbar ist. Diese Frage ist von großer Bedeutung. Wird sie verneint, so muss es ein Fernabsatzunternehmer, der nur auf diese Weise „belehrt“ hat, hinnehmen, dass seine Kunden, soweit sie Verbraucher im Sinn des § 13 BGB sind, ein „ewiges“ Widerrufsrecht haben¹. Nach § 355 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 BGB (in der bis zum 12.6.2014 geltenden Fassung) beginnt nämlich die grundsätzlich 14-tägige Widerrufsfrist erst dann zu laufen, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss „eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist“. Zudem tritt nach § 355 Abs. 4 S. 1 und 3 BGB (in der bis zum 12.6.2014 geltenden Fassung) das regelmäßige Erlöschen des Widerrufsrechts sechs Monate nach Vertragsschluss dann nicht ein, „wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt worden ist“. Nach Ansicht des III. Zivilsenates hatte die Verbraucherin im von ihm zu entscheidenden Sachverhalt genau aus diesem Grund noch ein Widerrufsrecht. Der Senat bekräftigt nämlich im vorstehend abgedruckten Urteil die herrschende Meinung, wonach die bloße Abrufbarkeit der Widerrufsbelehrung auf einer gewöhnlichen Webseite des Unternehmers den Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang setzt, solange der Verbraucher die Belehrung nicht auf seinem Computer abspeichert oder ausdruckt (Tz. 19 des Urteils). Das Urteil ist zudem deshalb von Interesse, weil darin zum ersten Mal ein BGH-Senat die Problematik fortgeschrittener Webseiten erörtert, insbesondere die Frage, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um anders als gewöhnliche Webseiten die Textform zu wahren (Tz. 21 – 26 des Urteils). Im Folgenden wird zunächst der Sachverhalt (II) und dann das Urteil des III. Zivilsenates (III) nachgezeichnet. Anschließend wird dieses Urteil kritisch analysiert, wobei der Schwerpunkt auf den Ausführungen des Senats zur Widerrufsbelehrung mittels einer Webseite liegt (IV). Schließlich sollen die Auswirkungen des am 13.6.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Woh-

¹ Vgl. statt vieler *Masuch* in Münch. Komm. zum BGB Bd. 2 6. Aufl. 2012 § 355 Rn. 66 („zeitlich unbegrenzt“).

nungsvermittlung vom 20.9.2013² auf die Problematik fortgeschrittener Webseiten und auf die Beurteilung eines Sachverhalts wie dem Vorliegenden untersucht werden (V).

II. Der Sachverhalt ist einfach gelagert. Eine Verbraucherin meldete sich im April 2010 über die Webseite eines Veranstalters von Lehrgängen für Naturheilverfahren zu einem Seminar „Gestalttherapie“ an. Die Kursgebühr betrug 1980 Euro. Die Anmeldung erfolgte über eine Eingabemaske. Um den Anmeldevorgang abzuschließen und die Daten an den Veranstalter absenden zu können, musste die Verbraucherin den abschließenden Kontrollkasten „Widerrufserklärung“ mit dem Text „Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und ausgedruckt oder abgespeichert?“ anklicken und mit einem Häkchen versehen. Die Verbraucherin erhielt bald darauf eine auf den Anmeldetag datierte Anmeldebestätigung, der keine Widerrufsbelehrung beigelegt war. Am 19.12.2010 sagte die Verbraucherin per E-Mail die Teilnahme an dem Seminar, das im April 2011 begann, ab und nahm ihre Anmeldung zurück. Der Veranstalter erhob hierauf Klage auf Zahlung der Kursgebühr. Die Klage war in beiden Vorinstanzen erfolglos.

III. Der III. Zivilsenat wies die vom LG zugelassene Revision der Kl. zurück. Die Bekl. habe ihr Widerrufsrecht aus § 312d Abs. 1 S. 1, 355 BGB ausgeübt³, indem sie mit ihrer E-Mail der Kl. deutlich machte, an dem Vertrag nicht mehr festhalten zu wollen. Der Widerruf der Bekl. sei auch fristgerecht erfolgt. Die Widerrufsfrist beginne nach § 355 Abs. 3 S. 1 BGB erst dann, wenn dem Verbraucher eine gesetzeskonforme Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt werde. Eine solche Mitteilung an die Bekl. habe nicht stattgefunden. „Mitteilung“ der Widerrufsbelehrung an den Verbraucher „in Textform“ heiße, dass die erforderlichen Informationen in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise sowohl vom Unternehmer abgegeben werden, als auch dem Verbraucher zugehen müssen. Die bloße Abrufbarkeit der Widerrufsbelehrung auf einer gewöhnlichen Webseite des Unternehmers reiche hierfür nicht aus, weil die Belehrung hierdurch nicht in einer unveränderlich textlich verkörperten Gestalt in den Machtbereich des Verbrauchers gelange. Erforderlich sei vielmehr, dass der Verbraucher die Belehrung per Post oder E-Mail erhält oder auf seinem Computer abspeichert oder selbst ausdruckt (Tz. 19 des Urteils). Dies entspreche der nahezu einhelligen Ansicht von Rechtsprechung und Schrifttum; auch der EuGH teile diese Auffassung⁴. Da die nach § 355 Abs. 3 S. 3 BGB für den Fristbeginn beweibelastete Kl. nicht bewiesen habe, dass die Bekl. auf der Webseite der Kl. die Widerrufsbelehrung aufgerufen und abgespeichert oder ausgedruckt hat, habe die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen.

² BGBl. I S. 3642.

³ Im Folgenden steht „BGB“ stets für die bis zum 12.6.2014 geltende Fassung.

⁴ Vgl. die Nachweise in Tz. 19.

Der EuGH habe zwar im Anschluss an den EFTA-Gerichtshof erwogen, ob eine fortgeschrittene Webseite den Anforderungen an einen für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger gerecht werde (Tz. 22 des Urteils). Dies könne dann der Fall sein, wenn die Webseite Elemente enthalte, die den Verbraucher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu anhielten, die Informationen in Papierform zu sichern oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu speichern (Bereitstellungs-Webseite), oder wenn die Webseite einen sicheren Speicherbereich für den einzelnen Verbraucher vorsähe, auf welchen nur dieser mittels Eingabe von Benutzernamen und Passwort zugreifen könne, so dass der Unternehmer keine Möglichkeit habe, die dort einmal eingestellten Informationen zu ändern (Datenträger-Webseite) (Tz. 23 des Urteils). Da das Online-Anmeldeformular der Kl. aber keine fortgeschrittene Webseite in diesem Sinne darstelle, könne offenbleiben, ob eine solche fortgeschrittene Webseite für die Mitteilung der Widerrufsbelehrung in Textform ausreiche (Tz. 24 des Urteils). Dafür dass die Webseite der Kl. einen sicheren Speicherbereich für den einzelnen Verbraucher enthalte, sei nichts ersichtlich (Tz. 25 des Urteils). Entgegen der Meinung der Kl. halte der vorgegebene Kontrollkasten den Verbraucher auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu an, die Widerrufsbelehrung durch Ausdrucken in Papierform zu sichern oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger abzuspeichern. Der Anmeldevorgang könne nämlich auch dann ungehindert fortgesetzt werden, wenn die Widerrufsbelehrung weder aufgerufen, noch ausgedruckt oder abgespeichert worden sei. Ein „Zwangsdownload“ sei gerade nicht vorgesehen (Tz. 26 des Urteils).

Die Grundsätze von Treu und Glauben nach § 242 BGB verwehren es der Bekl. nicht, sich auf die fehlende Widerrufsbelehrung zu berufen. Die von der Bekl. durch das Setzen eines Häkchens im Kontrollkasten abgegebene „Bestätigung“ entfalte keine Wirkungen. Die von der Kl. vorformulierte „Bestätigung“ habe nämlich die Wirkung einer Beweislastumkehr und sei schon deshalb nach § 309 Nr. 12 Buchst. b BGB unwirksam. Sie sei aber weiter auch deswegen unwirksam, weil durch sie von der halb-zwingenden gesetzlichen Regelung zur Belehrung der Verbraucher über das Widerrufsrecht zu deren Nachteil abgewichen werde (Tz. 35 des Urteils). Die Unwirksamkeitsfolge beschränke sich nicht darauf, dass es bei der gesetzlichen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zwischen den Parteien bleibe. Vielmehr könne die Klausel überhaupt keine Wirkungen zulasten der Bekl. entfalten (Tz. 39 f. des Urteils). Schließlich bestehe auch kein Schadensersatzanspruch der Kl. aufgrund einer wahrheitswidrigen Bestätigung des Ausdrucks oder Abspeicherns der Widerrufsbelehrung. Die von der Bekl. abgegebene und von der Kl. vorformulierte „Bestätigung“ dürfe keinerlei Wirkungen haben und könne

daher auch keinen Schadensersatzanspruch begründen (Tz. 41 des Urteils).

IV. Die Entscheidung des III. Zivilsenats überzeugt im Ergebnis und im Wesentlichen auch in der Begründung. Richtig ist, dass die Bekl. den im Fernabsatz geschlossenen Vertrag widerrufen konnte und dass sie ihr Widerrufsrecht fristgerecht ausgeübt hat, so dass die Klage auf Zahlung der Kursgebühr abzuweisen war. Die Widerrufsfrist hatte nämlich noch nicht zu laufen begonnen, weil die Kl. der Bekl. die Belehrung nicht „in Textform mitgeteilt“ hat. Es wird zwar im Schrifttum teilweise vertreten, Informationen, die auf einer Webseite verfügbar seien und gespeichert bzw. ausgedruckt werden könnten, wahren immer die Textform des § 126b BGB, auch wenn der Verbraucher von der Speicher- oder Ausdruckmöglichkeit keinen Gebrauch mache⁵. Dieser Ansicht ist freilich ebenso wenig zu folgen wie der extremen Gegenansicht, wonach eine Webseite nie die Textform wahren kann⁶. Beide Ansichten können schon deshalb nicht überzeugen, weil sie den unionsrechtlichen Vorgaben widersprechen. Die Informationen, die nach den Richtlinienbestimmungen auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilen sind, müssen nach den deutschen Umsetzungsvorschriften in Textform erteilt werden. Für den Begriff des dauerhaften Datenträgers steht nach der Legaldefinition des Art. 2 Nr. 12 Abs. 2 RL 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung fest, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Webseite ein dauerhafter Datenträger sein kann. Nach dieser Vorschrift ist eine Webseite nämlich grundsätzlich kein dauerhafter Datenträger, es sei denn sie „entspricht den in Abs. 1 enthaltenen Kriterien“. Diese Legaldefinition gilt zwar unmittelbar nur für die Versicherungsvermittlerrichtlinie. Der Begriff des dauerhaften Datenträgers ist aber nach der zutreffenden Ansicht des EuGH in den verschiedenen EU-Rechtsakten einheitlich auszulegen⁷. Die Auffassung, wonach eine Webseite immer die Textform wahr, ist demnach mit dem Unionsrecht ebenso wenig zu vereinbaren wie die Auffassung, dass eine Webseite nie die Textform wahr. Beide Auffassungen sind daher schon aus diesem Grunde abzulehnen⁸. Nach der im deutschen Recht ganz herrschenden Meinung, der sich der III. Zivilsenat im vorstehend abgedruckten Urteil angeschlossen hat, ist eine Widerrufsbelehrung, die auf einer gewöhnlichen Webseite abrufbar ist, grundsätzlich nicht in Textform mitgeteilt. Etwas anderes soll nach dieser Auffassung

⁵ *Einsele* in Münch. Komm. zum BGB Bd. 1 6. Aufl. 2012 § 126b Rn. 9, die freilich gerade bei Widerrufsbelehrungen wohl verschärfte Anforderungen für möglich hält; weitere Nachweise bei *Reiff ZJS* 2012, 432 (439) in Fn. 62.

⁶ *Junker* in juris Praxiskomm. zum BGB Onlineversion 5. Aufl. Stand 1.10.2010 § 126b Rn. 16 ff.; teilweise anders jetzt *ders.* 6. Aufl. 2012 Stand 7.10.2013 § 126b Rn. 21 f. und Rn. 25.

⁷ EuGH NJW 2012, 2637 (2638) in Tz. 44; ebenso schon *Reiff ZJS* 2012, 432 in Fn. 5.

⁸ Weitere Argumente gegen die beiden genannten Ansichten bei *Reiff ZJS* 2012, 432 (440 f.).

aber dann gelten, wenn der Verbraucher sich die Belehrung auf seinem Computer speichert und/oder ausdruckt⁹. Demgegenüber wahrt nach einer neueren vierten Ansicht eine gewöhnliche Webseite nie die Textform. Eine Widerrufsbelehrung ist danach dem Verbraucher auch dann nicht in Textform mitgeteilt worden, wenn er die Informationen auf seinem Rechner aus freien Stücken und damit aus Sicht des Unternehmers „zufällig“ gespeichert oder sich ausgedruckt hat¹⁰. Der herrschenden Ansicht ist nicht zu folgen. Sie führt zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass der Verbraucher, der die auf der Webseite des Unternehmers verfügbaren Informationen sorgfältig auf seinem Rechner speichert, bestraft wird, indem die Widerrufsfrist zu laufen beginnt, während der sorglose Verbraucher, der die Informationen weder speichert noch ausdruckt, mit einem ewigen Widerrufsrecht belohnt wird¹¹. Sie entspricht auch nicht den Vorgaben des Unionsrechts. Wie gesehen ist eine Webseite danach nur dann ein dauerhafter Datenträger, wenn sie bestimmten Kriterien entspricht. Gemeint sind damit technische Anforderungen an die vom Unternehmer verwendete Webseite, nicht ein Verhalten des Verbrauchers. Indem die herrschende Meinung auf das tatsächliche Speichern bzw. Ausdrucken des Verbrauchers abstellt, widerspricht sie daher diesen Vorgaben. Zu folgen ist daher der vierten Ansicht, wonach eine gewöhnliche Webseite nie die Textform wahrt, wohl aber eine fortgeschrittene Webseite. Im praktischen Ergebnis widersprechen sich die beiden genannten Ansichten freilich nicht. Nach beiden kann die Mitteilung einer Widerrufsbelehrung in Textform letztlich nicht mittels einer gewöhnlichen Webseite erfolgen. Nach der zutreffenden Ansicht nicht, weil danach nur fortgeschrittene Webseiten die Textform wahren können. Aber auch nach der herrschenden Meinung nicht, weil der Unternehmer nach § 355 Abs. 3 S. 3 BGB für den Fristbeginn beweispflichtig ist, also beweisen muss, dass der Verbraucher tatsächlich die Widerrufsbelehrung gespeichert und/oder ausgedruckt hat. Diesen Beweis wird er in der Praxis kaum jemals führen können¹². Dies zeigt auch der vorliegende Fall in aller Deutlichkeit. Die hierfür beweisbelastete Kl. hatte insoweit nicht einmal Beweis angeboten (Tz. 20 des Urteils).

Zuzustimmen ist dem III. Zivilsenat darin, dass sich das Online-Anmeldeformular und die damit verlinkte Widerrufsbelehrung auf einer gewöhnlichen Webseite der Kl. befanden, so dass der Senat nicht entscheiden musste, ob die Mitteilung einer Widerrufsbelehrung in Text-

⁹ Vgl. die Nachweise in Tz. 19 des Urteils.

¹⁰ *Reiff* ZJS 2012, 432 (442 f.); *ders.* VersR 2010, 797 (798); *Fischer* DB 2012, 2773 (2774 f.); *Tahlmair* NJW 2011, 14 (18); *Dörner* in Handkommentar zum BGB 7. Aufl. 2012 § 126b Rn. 4; *Wendtland* in BeckOK BGB § 126b Rn. 5.

¹¹ *Reiff* ZJS 2012, 432 (442).

¹² LG Flensburg MMR 2006, 686 (687), wonach die Speicherung vom zufälligen Verhalten des Verbrauchers abhängt und praktisch nicht nachweisbar ist; *Janal* MDR 2006, 368 (371).

form dadurch erfolgen kann, dass der Unternehmer die Belehrung auf einer fortgeschrittenen Webseite zur Verfügung stellt, wie dies der EuGH im Anschluss an den EFTA-Gerichtshof für möglich gehalten hat. Die Webseite der Kl. enthielt für die Bekl. keinen sicheren Speicherbereich, auf den allein die Bekl. mittels Eingabe eines Benutzernamens und eines Passworts zugreifen konnte. Eine fortgeschrittene Webseite in Form einer „Datenträger-Webseite“ lag also nicht vor. Ferner hat der Senat zutreffend ausgeführt, dass die Webseite der Kl. die Bekl. nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu anhielt, die Widerrufsbelehrung zu speichern oder auszudrucken. So konnte die Bekl. nach dem Ankreuzen des Kontrollkastens den Anmeldevorgang fortsetzen, auch wenn sie die Widerrufsbelehrung weder aufgerufen, noch ausgedruckt oder abgespeichert hatte. Die Webseite der Kl. war also auch keine „Bereitstellungs-Webseite“, weil sie keinen „Zwangsdowndownload“ vorsah. Ein „Zwangsdowndownload“ stellt nämlich sicher, dass der Schutz des Verbrauchers bei einer solchen Bereitstellungs-Webseite des Unternehmers ebenso gewährleistet wird, wie wenn der Unternehmer dem Verbraucher einen Brief in Papierform oder eine E-Mail zusendet. Denn der Verbraucher muss dafür, dass die Informationen in seinen Machtbereich gelangen, keine freiwilligen Aktivitäten entfalten, die er aus Laxheit oder Unkenntnis unterlassen könnte¹³. Genau dies ist aber bei der Webseite der Kl. nicht der Fall. Denn die Widerrufsbelehrung gelangt hier nur in den Machtbereich des Verbrauchers, wenn er diese Information aufruft und abspeichert oder ausdruckt. Dieses freiwillige Verhalten wird vom Verbraucher häufig unterlassen. Er versieht zwar den Kontrollkasten schnell mit einem Häkchen, ruft dann aber die Widerrufsbelehrung nicht auf und druckt sie weder aus, noch speichert er sie ab, da er die Anmeldung möglichst schnell vollziehen will. Der III. Zivilsenat schiebt daher solchen Umgehungsversuchen zu Recht einen Riegel vor, indem er die vorformulierte „Bestätigung“ für unwirksam erklärt.

Aus all dem folgt: Nach der bis zum 12.6.2014 geltenden Rechtslage kann ein Fernabsatzunternehmer die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher nur dann mittels einer Webseite wirksam in Textform mitteilen, wenn es sich um eine fortgeschrittene Webseite handelt, also um eine Datenträger-Webseite mit sicherem Speicherbereich oder um eine Bereitstellungs-Webseite mit Zwangsdowndownload.

V. Abschließend stellt sich die Frage, inwieweit der III. Zivilsenat anders hätte entscheiden müssen, wenn der Sachverhalt schon nach der seit 13.6.2014 geltenden Rechtslage zu beurteilen gewesen wäre. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20.9.2013 wurden nämlich unter anderem § 126b BGB, die §§ 355 – 360

¹³ Näher hierzu *Reiff ZJS* 2012, 432 (436 ff. und 442).

BGB und Art. 246 – 246c EGBGB mit Wirkung zum 13.6.2014 neu gefasst¹⁴. Die Änderung des § 126b BGB erfolgte, um diese Vorschrift an die Terminologie der Richtlinie anzupassen; eine inhaltliche Änderung war nicht beabsichtigt¹⁵. Textform ist nunmehr nach § 126b n.F. eine „lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist“; sie muss zudem „auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden.“ Ein dauerhafter Datenträger ist danach jedes Medium, „das 1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und 2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“ Dauerhafte Datenträger sind nach der Gesetzesbegründung außer Papier insbesondere Vorrichtungen zur Speicherung digitaler Daten wie USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten und Festplatten sowie E-Mails; hingegen soll es nicht ausreichen, wenn die Erklärung auf einer „herkömmlichen“ Webseite zur Verfügung gestellt wird¹⁶. All dies entspricht dem bisherigen Recht. Die Änderung des § 126b BGB hätte sich daher auf das Urteil des III. Zivilsenats nicht ausgewirkt.

Anders liegen die Dinge bezüglich der Widerrufsbelehrung und ihrer Auswirkung auf den Beginn der Widerrufsfrist. Nach § 355 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB musste dem Verbraucher eine gesetzeskonforme Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt werden, um die 14-tägige Frist in Lauf zu setzen. Eine verspätete Widerrufsbelehrung setzte nach § 355 Abs. 2 S. 3 BGB eine einmonatige Widerrufsfrist in Lauf. Ohne Widerrufsbelehrung bestand nach § 355 Abs. 4 S. 3 mit S. 1 BGB ein ewiges Widerrufsrecht. Nach neuem Recht gibt es dieses ewige Widerrufsrecht nicht mehr. Das Widerrufsrecht erlischt nun nach § 356 Abs. 3 S. 2 BGB n.F. spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss¹⁷. Noch bedeutender als der Ausschluss eines ewigen Widerrufsrechts ist der Wegfall des Textformerfordernisses für die Widerrufsbelehrung bei einem Fernabsatzvertrag. Nach § 356 Abs. 3 S. 1 BGB n.F. beginnt die nunmehr stets 14-tägige gesetzliche Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 BGB n.F. erst, wenn der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB n.F. unterrichtet hat. Nach dieser Vorschrift muss der Unternehmer den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 informieren. Diese Pflicht kann der Unternehmer nach S. 2 der Vorschrift dadurch

¹⁴ Nach der Übergangsregelung des Art. 229 § 32 EGBGB gilt grundsätzlich für vor dem 13.6.2014 entstandene Schuldverhältnisse das alte Recht; näher Grüneberg in Palandt, BGB 73. Aufl. 2014 Art. 229 § 32 EGBGB Rn. 1 f.

¹⁵ So die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/12637 S. 44.

¹⁶ BT-Drucks. 17/12637 S. 44.

¹⁷ Anstelle des Vertragsschlusses tritt bei einem Verbrauchsgüterkauf der in § 356 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a – d BGB n.F. genannte Zeitpunkt.

erfüllen, „dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt“. Entscheidend ist, dass nach Art. 246a § 4 Abs. 3 S. 1 EGBGB n.F. der Unternehmer bei einem Fernabsatzvertrag dem Verbraucher diese Informationen nur „in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen“ muss. Dies bedeutet, dass bei einem Fernabsatzvertrag die Widerrufsbelehrung die Textform des § 126b BGB entgegen der bisherigen Rechtslage nicht gewahrt haben muss, um die 14-tägige Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Dies ergibt sich schon daraus, dass in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB n.F. nur von „informieren“ die Rede ist und nur S. 2 für die fakultative Verwendung des in der Anlage 1 vorgesehenen Musters die Übermittlung in Textform verlangt¹⁸. Es folgt ferner daraus, dass nach der Parallelvorschrift für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, dem Art. 246b § 2 Abs. 1 S. 1 mit § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB n.F., der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung „auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen“ hat. Ebenso verlangt Art. 246 Abs. 3 EGBGB n.F., die Vorschrift für allgemeine Verbraucherverträge, die auf Fernabsatzverträge nicht anwendbar ist, dass der Unternehmer den Verbraucher „in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren“ hat.

Aus all dem folgt im Umkehrschluss, dass beim Fernabsatzvertrag der Beginn der Widerrufsfrist nicht unbedingt eine Widerrufsbelehrung in Textform voraussetzt¹⁹. Bei einem über das Internet abgeschlossenen Vertrag reicht nunmehr die Abrufbarkeit auf einer gewöhnlichen Webseite wie der der Kl. aus, um die 14-tägige Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Die neue Rechtslage hätte sich daher auf das Urteil des III. Zivilsenats ausgewirkt. Danach wäre nämlich der Widerruf der Bekl. mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und Belehrung über das Widerrufsrecht durch die gewöhnliche Webseite der Kl. zu spät erfolgt, so dass die Zahlungsklage begründet gewesen wäre.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Fernabsatzunternehmer auch nach neuem Recht gemäß § 312f Abs. 2 BGB n.F. verpflichtet ist, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrages „auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen“, die die in Art. 246a EGBGB n.F. genannten Angaben enthalten muss. Eine Verletzung dieser Dokumentationspflichten ist aber nicht dadurch sanktioniert, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt. Denkbar ist freilich ein Schadensersatzanspruch des Verbrauchers wegen einer Nebenpflichtverletzung nach §§

¹⁸ *Föhlisch/Dyakova* MMR 2013 71 (73 f.) halten dieses Textformerfordernis für richtlinienwidrig.

¹⁹ *Schmidt/Brönneke* VuR 2013, 448 (452 f.); *Wendehorst* NJW 2014, 577 (582), die dies allerdings vor dem Hintergrund der Richtlinie für „problematisch“ hält.

280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB²⁰. Nur ausnahmsweise kann auch ein Rücktrittsrecht nach § 324 BGB bestehen.

Der Autor, Prof. Dr. Peter Reiff, ist ordentlicher Professor an der Universität Trier, Richter am OLG Koblenz a.D. und Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift *Versicherungsrecht*.

²⁰ Hierzu *Grüneberg* aaO (Fn. 13) § 312f n.F. Rn. 5.